

HAUPTSATZUNG



der Stadt Betzdorf vom 20. August 2019

HAUPTSATZUNG

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	2
§ 2 Wappen, Flaggen, Siegel	2
§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	3
§ 4 Bildung von Ortsbezirken	3
§ 5 Art, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse des Stadtrates	3
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse.....	4
§ 7 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister	5
§ 8 Stadtbürgermeisterin / Stadtbürgermeister	6
§ 9 Beigeordnete.....	6
§ 10 Aufwandsentschädigungen	6
§ 11 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Grundlagen

- (1) Mit Verleihungsurkunde vom 10. Oktober 1953 (Staatsanzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober 1953) hat der Herr Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz die damalige Gemeinde Betzdorf zur Stadt erhoben.
- (2) Mit Beschluss vom 21. April 1969 (Staatsanzeiger Nr. 17 vom 27. April 1969) hat die Bezirksregierung in Koblenz den Zusammenschluss der damaligen Gemeinde Dauersberg mit der Stadt Betzdorf mit Wirkung vom 07. Juni 1969 ausgesprochen. Die ehemalige Gemeinde Dauersberg führt als Ortsbezirk der Stadt Betzdorf den Namen „Betzdorf, Ortsteil Dauersberg“.

§ 2 Wappen, Flaggen, Siegel

- (1) Die Stadt Betzdorf führt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 26. Februar 1969 ein Wappen.
- (2) Das Wappen zeigt einen gespaltenen Schild, vorne in Rot einen goldenen, herschauenden, rot bezungenen Löwen, hinten in Schwarz einen silbernen Schrägbalken, belegt mit drei schwarzen Eberköpfen.
- (3) Die Stadt Betzdorf führt eine Flagge mit den Farben grün-weiß und dem Stadtwappen.
- (4) Im Siegel führt die Stadt Betzdorf das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Betzdorf“.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in der Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Standorten befinden:
 1. Am Rathaus,
 2. Ortsteil Dauersberg („Am Dorfplatz / Feuerwehrhaus“).

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder des Ortsbeirates Dauersberg werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Stadtrat durch Beschluss bestimmten Zeitungen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung / welchen Zeitungen die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 4 Bildung von Ortsbezirken

- (1) Für den Ortsteil Dauersberg wird ein Ortsbezirk gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates Dauersberg wird auf fünf festgesetzt.

§ 5 Art, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss 12 Mitglieder und Stellvertreter,

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 2. Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss | 12 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 3. Kultur- und Stadtentwicklungsausschuss | 12 Mitglieder und Stellvertreter |
| 4. Partnerschaftsausschuss | 12 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 5. Rechnungsprüfungsausschuss | 7 Mitglieder und Stellvertreter. |

Der Stadtrat behält sich vor, durch gesonderten Beschluss weitere Ausschüsse zu bilden.

- (2) Die Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gewählt werden.
Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen, die sich in einer vorab festzulegenden Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Stadtrat oder der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.
- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro, bei Bauleistungen auch darüber hinaus bis zu 10 % der Auftragssumme;
 2. Stundung und Erlass und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
 3. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro;
 4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 5. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 6. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro;

7. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Stadtbürgermeisterin / dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
8. Ausübung des Vorkaufsrechts;
9. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 Euro je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Einzelbeschluss.
10. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
11. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
12. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) wahr.

- (3) Dem **Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ab einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;
 2. Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Abs. 2 , 31 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3, 33, 34 und 35 BauGB. Die Übertragung zu §§ 31 Abs. 2 Ziff. 2, 33 und 34 BauGB gilt nur insoweit als nicht auf die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister übertragen.
- (4) In sitzungsfreien Zeiten des Stadtrates und der Ausschüsse entscheidet der **Haupt- und Finanzausschuss**, soweit eine Übertragung nicht durch § 32 Abs. 2 GemO ausgeschlossen ist, anstelle des Stadtrates und seiner anderen Ausschüsse. Als sitzungsfreie Zeit gilt jeweils die Dauer der Sommerferien. Darüber hinaus legt der Stadtrat ggf. zusätzliche Zeiten fest.

§ 7 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister

- (1) Auf die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Gemeindevermögen der Stadt Betzdorf sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro im Einzelfall;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten (nach VOL, VOB, HOAI...) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro im Einzelfall;

3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des Haupt- und Finanzausschusses;
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro.
 6. Einvernehmen in den Fällen
 - § 31 Abs. 1 BauGB
 - § 31 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt;
 - § 33 BauGB ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gem. § 12 BauGB;
 - § 34 BauGB, soweit es sich um die Zulassung von Garagen, überdachten Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder, Balkonen und Werbeanlagen handelt.
 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in Genossenschaftsversammlungen.
- (2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen (Geschäfte der laufenden Verwaltung...) bleiben unberührt.

§ 8

Stadtbürgermeisterin / Stadtbürgermeister

- (1) Die Stadtbürgermeisterin / der Stadtbürgermeister ist ehrenamtlich tätig (§ 51 Abs. 1 Satz 1 GemO).
- (2) Die Höhe und Berechnung der Aufwandsentschädigung der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters der Stadt Betzdorf bemisst sich nach § 2 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung) der Stadt Betzdorf vom 8. Oktober 2014 in der jeweiligen Fassung.

§ 9

Beigeordnete

Die Stadt Betzdorf hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Höhe und Berechnung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder
 - des Stadtrates,
 - von Ausschüssen,
 - des Ortsbeirates Dauersberg,
 - des Beirates für Migration und Integration
 sowie die Entschädigung
 - der Beigeordneten,

- der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in Dauersberg
und - der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration
wird außerhalb dieser Hauptsatzung in der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung) der Stadt Betzdorf vom 8. Oktober 2014 in der jeweiligen Fassung geregelt.

- (2) Gleiches gilt für die Höhe und die Auszahlung des Sitzungsgeldes sowie für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Oktober 2014 außer Kraft.

Betzdorf, den 20. August 2019

gez.
Benjamin Geldsetzer
Stadtbürgermeister